

Anlage 33

Einbau von Sicherungsanlagen (Gitter, Rollläden, Alarmanlagen usw.)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Dem Einbau einer Sicherungsanlage entsprechend Antrag muss durch den Verein zugestimmt werden.
- Alle Sicherungsanlagen dürfen nicht zur Störung des nachbarlichen Friedens führen. Sollte es dazu kommen, so ist die Anlage sofort zurück zu bauen.
- Einbruchshemmende Türen und Fenstergitter können auf Antrag eingebaut oder angebracht werden.
- Die Funktionsdauer akustischer Warnanlagen muss zeitlich auf eine Minute begrenzt sein.
- Überwachungskameras, Videoaufnahmen sind in keiner Form statthaft.
- Sicherungsanlagen sind bei Pächterwechsel zu entfernen; es besteht keine Übernahmepflicht.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter